

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag für Auszubildende der Technischen Universität Darmstadt
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-TU Darmstadt BBiG)**

vom 11. April 2019

Zwischen

der Technischen Universität Darmstadt,
vertreten durch ihre Präsidentin,

– einerseits –

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
vertreten durch den Landesverband Hessen,

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVA-TU Darmstadt BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Technischen Universität Darmstadt in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-TU Darmstadt BBiG) vom 23. April 2010, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 7. September 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
 - a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

im ersten Ausbildungsjahr	1.007,56 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.062,04 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.112,02 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.181,35 Euro,
 - b) ab 1. Januar 2020

im ersten Ausbildungsjahr	1.067,56 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.122,04 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.172,02 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.241,35 Euro.“
2. In § 8 Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 27b Absatz 3“ durch die Angabe „§ 27b Absatz 2“ ersetzt.
3. Nach § 8 wird folgender § 8a angeführt:
„§ 8a Kinderzulage
Für die Kinderzulage finden die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils geltenden Regelungen entsprechend Anwendung.“
4. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Ausbildungstage beträgt“ werden gestrichen.
5. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.
6. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Das Datum „30. April 2019“ wird durch das Datum „31. Dezember 2021“ ersetzt.

7. § 23 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a und in Buchstabe b wird das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „30. September 2021“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 11. April 2019 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. November 2019 schriftlich beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Darmstadt, den 11. April 2019

(Prof. Dr. Tanja Brühl)
Technische Universität Darmstadt

(Gabriel Nyč)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewer-
schaft

(Dr. Manfred Efinger)
Technische Universität Darmstadt

(Jürgen Bothner)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewer-
schaft

(Thomas Winhold)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewer-
schaft

(Karola Stötzel)
GEW - Gewerkschaft Erziehung und Wissen-
schaft